

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 16. Juni 1999

**1048. Interpellation von Lorenz Habicher und Emil Grabherr betreffend Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen, Überprüfung.**  
Am 16. Dezember 1998 reichten die Gemeinderäte Lorenz Habicher (SVP) und Emil Grabherr (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/436 ein:

Dem Bericht «Massnahmen in Schulhäusern mit besonderen Verhältnissen» des Stadtrates (StRB Nr. 1329) lässt sich unter anderem was folgt entnehmen:  
«Der Massnahmenkatalog umfasst folgende Bereiche:

- Überprüfung der städtischen Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen
- Anpassung der Lehrmittel an Fremdsprachige

Im Schulkreis Limmattal laufen Bestrebungen der Lehrerschaft, die Lehrmittel besser den Ansprüchen der Fremdsprachigen anzupassen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Personen sind mit der Überprüfung der städtischen Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen beauftragt?
2. Welche Änderung der in Frage 1 genannten Reglemente sind vorgesehen?
3. Welchen Aufwand (personell und finanziell) erfordert die geplante Überprüfung der Reglemente?
4. Welche Anpassungen der Lehrmittel an Fremdsprachige erachtet der Stadtrat als sinnvoll und erforderlich? Welche konkreten Anpassungen sind geplant?
5. Wie ist die vorgesehene Anpassung von Lehrmitteln in der Stadt Zürich mit der Tatsache zu vereinbaren, dass die Überarbeitung von Lehrmitteln im Aufgabenbereich der Bildungsdirektion des Kantons Zürich liegt?
6. Wie werden die Bestrebungen der Lehrerschaft im Schulkreis Limmattal, die Lehrmittel besser den Ansprüchen der Fremdsprachigen anzupassen, mit der zuständigen Abteilung der kantonalen Bildungsdirektion koordiniert?
7. Wie ist die geplante Anpassung der Lehrmittel an Fremdsprachige mit der Tatsache zu vereinbaren, dass entscheidend für die Integration der ausländischen Bevölkerung in unsere Gesellschaft möglichst gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind («Leitbild zur Integrationspolitik der Stadt Zürich», Mai 1998, S. 18)?

Auf den Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Die Massnahme «Überprüfung der städtischen Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen» wurde bereits mit der ersten kredit-schaffenden Weisung «Massnahmen in Schulhäusern mit besonderen Verhältnissen» (StRB Nr. 1780/1995) unter denjenigen aufgeführt, die wohl als anstehende Aufgaben des Schul- und Sportdepartements erwähnt wurden, welche aber voraussichtlich keine Folgekosten nach sich ziehen sollen.

Bereits am 24. Juli 1990 hat der Erziehungsrat eine Reform des sonderpädagogischen Angebots beschlossen, indem das Sonderklassenreglement vom 3. Mai 1984, mit den dazugehörenden Richtlinien und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, einer Überprüfung und Revision unterzogen werden. Nach

der Vernehmlassung des Leitbilds wurde eine Erziehungsrätliche Kommission beauftragt, die materiellen Arbeiten einer Projektgruppe zu begutachten. Nach der Beschlussfassung durch den Erziehungsrat muss die Vorlage die Zustimmung des Regierungsrats, des Kantonsrats und schliesslich des Stimmvolks finden.

Das Projekt «Revision der rechtlichen Grundlagen des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Zürich (RESA)» geht weg vom Prinzip, Defizite von Kindern mit einem spezialisierten Angebot auszugleichen. Vielmehr soll mit dem neuen Angebot eine integrative Grundausrichtung, ein damit einhergehender Abbau der Differenzierung sowie eine bessere (sprich optimale) Nutzung der finanziellen Mittel erreicht werden.

In der Stadt Zürich existieren keine gesamtstädtischen Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen. Die Zuteilung des Kredits gemäss Voranschlag (1999: Fr. 8 640 000.–) geschieht mittels Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Der langjährige Verteilschlüssel der Zentralen Schulverwaltung wird auf Antrag der Kreisschulpflegen dem Bedarf entsprechend angepasst. Dabei fallen etwa 60 Prozent auf Deutsch für Fremdsprachige DfF, 15 Prozent auf Aufgabenhilfe Ah und 25 Prozent auf Nachhilfe Nh.

Einige Schulkreise sind dazu übergegangen, den Schulhäusern Kontingente zur selbständigen Verteilung und zur Überwachung «vor Ort» zur Verfügung zu stellen.

**Zu Frage 1:** Weil der Kanton mit dem Projekt RESA, Revision des Sonderpädagogischen Angebots, das Sonderklassenreglement aus dem Jahre 1984 überarbeitet und damit eine grosse Reform in die Wege leitet, hat auch die Stadt Zürich ihre Bemühungen um eine fördernde, nicht diskriminierende und in diesem Sinn integrative Förderung in den letzten Jahren auf dieses kantonale Projekt ausgerichtet. Eine vollständige Umsetzung wird jedoch erst mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen möglich sein.

Da zudem keine gesamtstädtischen Reglemente und Richtlinien bestehen – die Praxis beruht auf der Umsetzung der Bestimmungen oder Beschlüsse innerhalb der Schulkreise –, wurde auf die Schaffung von neuen Reglementen verzichtet. Weil zudem die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz wie auch Vertretungen der Lehrerschaft und der Verwaltung bezüglich RESA in der entsprechenden erziehungsrätlichen Kommission vertreten sind, können die neuen Strömungen bereits heute von den Schulbehörden der Stadt teilweise aufgenommen oder gar umgesetzt werden (z. B. die «Integrative Schulungsform ISF» in verschiedenen Schulkreisen). Zudem konnte gewährleistet werden, dass auch die Bestrebungen der Stadt im Bereich «Sonderpädagogisches Angebot» Anerkennung finden und zum grossen Teil auch im neuen Konzept berücksichtigt werden können.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Konzepts des Sonderpädagogischen Angebots im Kanton werden auch die städtische Verordnung über die Sonderklassen (Beschluss der Zentralschulpflege vom 4. Juli 1997 mit Ergänzung vom 5. Oktober 1976) sowie die entsprechenden Textpassagen in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich VVZ (Beschluss des Gemeinderats vom 23. März 1988) überarbeitet werden. Ob neue Grundlagen geschaf-

fen werden müssen, oder ob aufgrund der neuen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen auf die bisherigen städtischen Gesetzesgrundlagen gänzlich verzichtet werden kann, kann erst nach Vorliegen der kantonalen Bestimmungen entschieden werden.

Aus diesen Gründen ist niemand mit der Überprüfung der städtischen Reglemente über Stütz- und Fördermassnahmen beauftragt worden.

**Zu Frage 2:** Wie in Frage 1 aufgeführt, wird das sich in Bearbeitung befindende neue kantonale Konzept über das sonderpädagogische Angebot zeigen, welche Änderungen der bestehenden Grundlagen vorzunehmen sind.

**Zu Frage 3:** siehe Fragen 1 und 2

**Zu Frage 4:** Wie in der Beantwortung der Interpellation von Emil Grabherr (SVP) über Lehrmittel der Volksschule, Anpassung an ausländische Kulturen, ausführlich dargelegt, zielen Anpassungen der Lehrmittel an Fremdsprachige vorab auf die verbesserte Sprachkompetenz in Deutsch.

Eine Arbeitsgruppe des Schulkreises Limmattal ist mit dem Anliegen einer solchen Anpassung an die kantonale Lehrmittelkommission gelangt. Weil praktisch alle Lehrmittel vom Kanton herausgegeben und auch vorgeschrieben werden, braucht sich in der Stadt niemand mit einer solchen Überarbeitung zu befassen.

Die ausführliche Beantwortung der Frage 4 ist der Beantwortung der Interpellation von Emil Grabherr (SVP) über Lehrmittel der Volksschule, Anpassung an ausländische Kulturen, zu entnehmen.

**Zu den Fragen 5, 6 und 7:** siehe Frage 4

Mitteilung an die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber